



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
14. März 1953.

Nr. 1052.

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet mit Schreiben vom 18. November 1952 die Strassen- und Baulinienpläne No. 4, 5, 7 und 8 zur Prüfung und Genehmigung. Das Gebiet, auf das sich die genannten Pläne beziehen, ist aus dem beigelegten Entwurf zum Zonenplan ersichtlich. Die Planaufgabe erfolgte gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 1951 und im Niederämter Anzeiger Schönenwerd vom 15. Februar 1951 in der Zeit vom 17. Februar bis zum 19. März 1951. Innert nützlicher Frist gingen folgende Einsprachen ein:

1. Josef Spielmann-Spielmann, Niedergösgen;
2. J. Meier-Straumann, Lenzburg;
3. Josef Marti-Giger, Niedergösgen;
4. Fritz Leuppi-Blume, Niedergösgen;
5. Walter Graber, Niedergösgen;
6. J. Gisi-Krummenacher, Niedergösgen;
7. H. Gisi-Dreier, Niedergösgen;
8. Otto Giger, Niedergösgen;
9. C. Brander-Häfeli, Niedergösgen;
10. Robert Berger, Niedergösgen.

Alle zehn Einsprachen wurden gütlich erledigt oder zurückgezogen, bevor die Strassen- und Baulinienpläne der Gemeindeversammlung unterbreitet wurden. Die Einwohnergemeindeversammlung Niedergösgen vom 11. September 1951 genehmigte dann die vorgelegten Pläne No. 4, 5, 7 und 8 mit Ausnahme der Teilstücke Reb matt, Strick und Waldriss. Die Plangenehmigung für diese Gebiete wurde mit Rücksicht auf andere Vorschläge der Firma Bally AG, Schuhfabrik, in Schönenwerd, verschoben. Die Strassen- und Baulinienpläne für die Gebiete Reb matt, Strick und Waldriss wurden hierauf vom 7. Dezember 1951 bis zum 10. Januar 1952 erneut aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 49 vom 7. Dezember 1951 und im Niederämter Anzeiger Schönenwerd vom 6.

Dezember 1951 bekanntgemacht. Die beiden eingegangenen Einsprachen der Herren J. Meier-Straumann, Lenzburg, und Arthur Wyser-Peier, Niedergösgen, wurden gütlich erledigt. Die Einwohnergemeindeversammlung stimmte den Plänen für die Teilgebiete Rebhatt, Strick und Waldriss am 19. Mai 1952 zu. Technische Mängel, die die vorgelegten Strassen- und Baulinienpläne aufwiesen, sind während des Prüfungsverfahrens behoben worden. Materiell und formell sind die Strassen- und Baulinienpläne No. 4, 5, 7 und 8 der Einwohnergemeinde Niedergösgen heute in Ordnung. Sie bilden allerdings nur einen Teil eines Gesamtbebauungsplanes. Es wäre wünschenswert, dass die Bebauungspläne den Umschreibungen in den §§ 9 und 10 des kantonalen Baugesetzes (Zoneneinteilungen, Grünanlagen, Vorschriften über die Bauweise, Stockwerkzahl) entsprächen. Rechtlich sind aber Pläne, die weniger weit gehen als jene Umschreibungen, nicht zu beanstanden. Sie widersprechen dem Baugesetz nicht. Der Genehmigung der vorgelegten Pläne steht deshalb nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Die von der Einwohnergemeinde Niedergösgen eingereichten Strassen- und Baulinienpläne No. 4, 5, 7 und 8, deren Gebietsabgrenzung sich aus dem Entwurf zum Zonenplan ergibt, werden genehmigt.

2. Die genannten Pläne erhalten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt Rechtskraft.

3. Frühere, vom Regierungsrat genehmigte Strassen- und Baulinienpläne werden, soweit sie mit den hiermit genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt.

4. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat eine Genehmigungstaxe von Fr. 40.-- und die Kosten für die Publikation im Amtsblatt zu bezahlen.

Ausfertigungskosten Fr. 3.--

Genehmigungstaxe " 40.--

Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 57.-- (Staatskanzlei Nr. 197) N.

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungsstellen s. Seite 3.

*H. Schmid*

Bau-Departement (3), Rubr. 78.2.4.

Kant. Tiefbauamt (3), mit je einem Exemplar der genehmigten Pläne und mit Akten.

Kant. Hochbauamt, mit je einem Exemplar der genehmigten Pläne.

Kreisbauamt II, mit je einem Exemplar der genehmigten Pläne.

Einwohnergemeindekanzlei Niedergösgen (2), mit je einem Exemplar der genehmigten Pläne und mit Akten.

Finanzverwaltung (2).

Amtsblatt (Ziff. 1 des Dispositivs).

